Amtsblatt
für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 42/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.10.2026

Inhalt

	Seite
Bebauungsplan Nr. 78 „Bahnhofstraße“	2 - 3
Laubentsorgung in der Gemeinde	4

Gemeinde Bösel - Der Bürgermeister - Am Kirchplatz 15 - 26219 Bösel - Telefon: 04494 89-0

Amtsblatt
für die Gemeinde Bösel

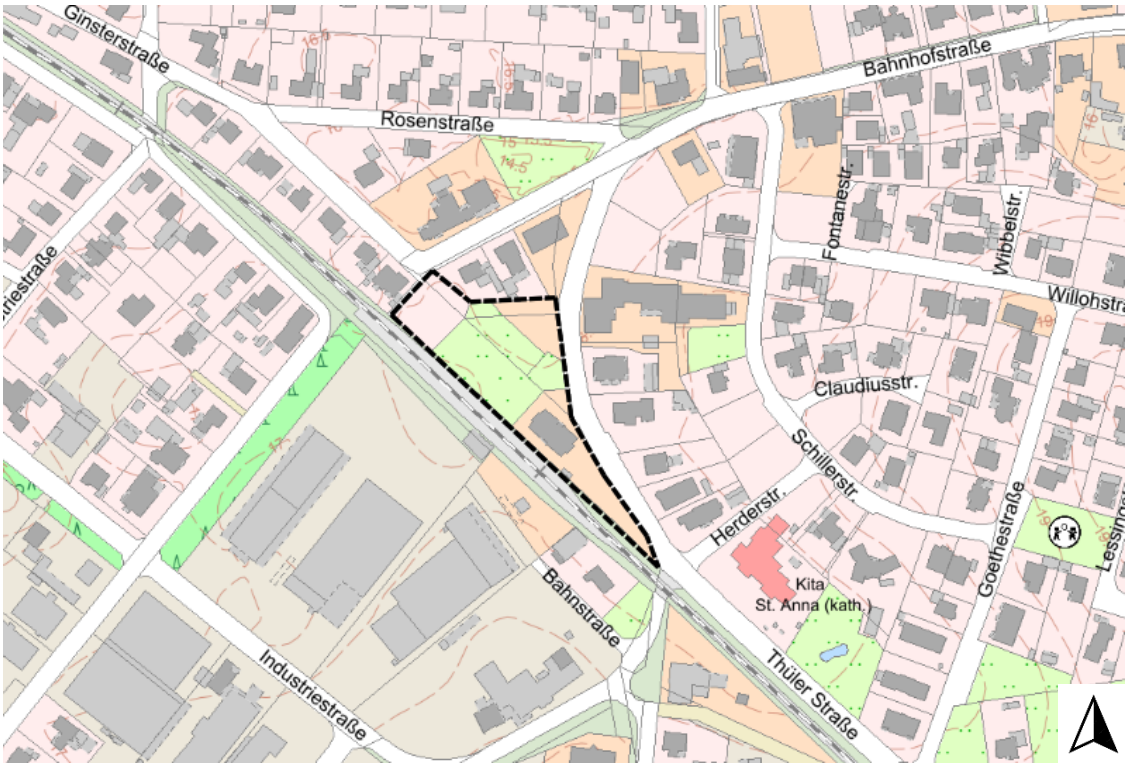
5. Jahrgang
Nr. 42/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.10.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 78 „Bahnhofstraße“

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 31.08.2026 den Bebauungsplan Nr. 78 „Bahnhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan kenntlich gemacht:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bahnhofstraße“ (ohne Maßstab)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bösel tritt der Bebauungsplan Nr. 78 „Bahnhofstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bösel, Zimmer 2.19, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter https://www.boesel.de und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter https://uvp-verbund.de einzusehen.

Amtsblatt
für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 42/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.10.2026

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 78 „Bahnhofstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Amtsblatt
für die Gemeinde Bösel

5. Jahrgang
Nr. 42/2026

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 23.10.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Laubentsorgung in der Gemeinde Bösel

Die Gemeinde Bösel bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern an, das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Laub kostenlos auf dem Bauhof zu entsorgen.

Für die Laubentsorgung stehen den Bürgerinnen und Bürgern folgende Abgabetermine auf dem Bauhof in Bösel, Bernethsdamm 1a, zur Verfügung:

Samstag, 07.11.2026, 10.00 – 13.00 Uhr
Samstag, 21.11.2026, 10.00 – 13.00 Uhr
Samstag, 12.12.2026, 10.00 – 13.00 Uhr
Samstag, 09.01.2027, 10.00 – 13.00 Uhr

Es wird ausschließlich reines Laub angenommen; Gartenabfälle und Müll werden nicht entgegengenommen. In diesem Zusammenhang weist die Gemeinde auch darauf hin, dass kein Laub bei den Bürgerinnen und Bürgern abgeholt wird.

Die Termine finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter www.boesel.de.

Bösel, den 20.10.2026

Hermann Block